

Dienstbetrieb der Feuerwehren im Zusammenhang mit dem Coronavirus: Aktuelle Fragen und Antworten (Stand: 16.03.2020)

Zurzeit erreichen uns zahlreiche Anfragen zu Einsätzen der Feuerwehren im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Die aktuell am häufigsten gestellten Fragen und Antworten dazu finden Sie nachfolgend im Überblick. Da sich die Lage regelmäßig und dynamisch ändert, werden wir diese Meldung laufend aktualisieren und ergänzen.

1) Ergänzende Hinweise zur Vorgehensweise bei Einsätzen mit Coronavirus-Kontakt

Der Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen und Brandschutz der DGUV hat mit dem Schreiben [FB Aktuell 016 Informationen und Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus](#) herausgegeben.

Unter Punkt 3.1 finden sich die Informationen für den Einsatz. Um größtmöglichen Schutz zu bieten und eine weitere Ausbreitung zu vermeiden, sind die Maßnahmen anzuwenden. Hinsichtlich der praktischen Umsetzung erreichen uns jedoch immer wieder Anfragen. Wir möchten hier einige Tipps dazu geben.

Grundsätzlich ist jeder Einsatz hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen separat zu bewerten (FwDV 100). Zunächst dürfen nur Einsatzkräfte den Einsatz mitfahren, die keine Krankheitssymptome aufweisen (Eigenverantwortung der Feuerwehrangehörigen!). Bei regulären Einsätzen, die nicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus stehen, gelten die Maßnahmen wie unter Punkt 3.2.1 des FB Aktuell.

Kommt es zu einem Einsatz wie z.B. einer Tragehilfe für den Rettungsdienst, hilflose Person oder First Responder, bei dem die vom Virus verursachte SARS-CoV-2-Krankheit abzuklären ist, ein begründeter Verdachtsfall besteht oder die Krankheit bestätigt ist, so sollte wie folgt vorgegangen werden:

- Der Einsatz sollte mit so wenigen Einsatzkräften wie möglich abgearbeitet werden.
- Entsprechende Schutzausrüstung (PSA 42 bzw. 43 oder 51 gemäß [DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“](#)) muss in ausreichender Anzahl für die Einsatzkräfte vorhanden sein.
- Grundsätzlich empfehlen wir auf Amtsebene zu klären, ob alle Feuerwehren Tragehilfen durchführen oder ob eine Feuerwehr im Amtsbereich besonders ausgestattet wird und alle Tragehilfen auch für andere Feuerwehren durchführt.
- Je nach Fuhrpark an Einsatzfahrzeugen sollte ein Fahrzeug genutzt werden, das am besten zu reinigen und desinfizieren ist. Wenn möglich, kann mit zwei Fahrzeugen gefahren und die Mannschaft aufgeteilt werden, in die Mannschaft, die die Tragehilfe durchführt und eine Mannschaft (Unterstützungsmannschaft), die die späteren Hygienemaßnahmen wie z.B. das Entkleiden der Schutzanzüge durchführt und unterstützt.
- An der Einsatzstelle stimmt sich der Einheitsführer mit dem Rettungsdienst ab. Die Absprachen sollen außerhalb der Wohnung der Patienten und unter Berücksichtigung der

Abstandsregeln stattfinden. Begrüßungszeremonien etc. sind zu unterlassen. Es gelten die Vorgaben des Abschnitt 3.2.1 des FB Aktuell.

- Wird beim Tragen und der Versorgung von Patienten unterstützt, so haben die eingesetzten Kräfte die vollständige PSA zu tragen. Auch das Unterstützungspersonal muss mit PSA (mindestens Einmalhandschuhe und Mundschutz) ausgestattet sein.
- Nach dem Einsatz wird analog zur FwDV 500 eine Dekontamination bzw. das Entkleiden der Einsatzkräfte durchgeführt. Die benutzte PSA ist entweder zu entsorgen oder einer fachgerechten Reinigung zu übergeben. Hierfür müssen entsprechende Behältnisse zur Verfügung stehen.
- Hände waschen oder desinfizieren.
- Nach dem Einsatz duschen.
- Nach dem Einsatz bei Bedarf die Einsatzfahrzeuge desinfizieren.

2) Verfahren nach Einsätzen mit Coronavirus-Kontakt (Dokumentation)

Kommen Feuerwehrangehörige bei Einsätzen (z.B. Tragehilfe, hilflose Person) mit möglicherweise Coronavirus-infizierten Patienten in Kontakt, so ist zunächst die Teilnahme aller Einsatzkräfte an dem Einsatz namentlich schriftlich zu dokumentieren und die Dokumentation aufzubewahren. Eine Unfallanzeige an die HFUK Nord ist nicht erforderlich. Sollten Einsatzkräfte nach dem Einsatz an der vom Virus verursachten SARS-CoV-2-Krankheit erkranken, und es besteht der Verdacht, dass die Erkrankung im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst bzw. Einsatz steht, so ist nach der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit (Krankschreibung) Unfallanzeige bei der HFUK Nord zu stellen. Eine umgehende Vorstellung beim D-Arzt, wie sonst bei Arbeitsunfällen üblich, ist in diesem Fall nicht erforderlich.

3) Aktuelle Regelungen zur Tauglichkeit von Atemschutzgeräteträgern

In Anbetracht der aktuellen Situation zur Ausbreitung von COVID-19 (Coronavirus) und den damit verbundenen Maßnahmen, treten auch Anfragen bezüglich der Tauglichkeit für das Tragen von Atemschutzgeräten auf. Hier geht es um die erforderlichen jährlichen Wiederholungsübungen in anerkannten Atemschutzübungsanlagen zum Erhalt der Atemschutztauglichkeit sowie die Eignungsuntersuchungen nach G 26.

Aufgrund der Coronavirus-Ausbreitung ist es vor allem wichtig, dass Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen ihre Einsatzbereitschaft so lange wie möglich aufrechterhalten.

Von Einschränkungen des Ausbildungs- und Übungsdienstes können z.B. die nach FwDV 7 jeweils innerhalb von 12 Monaten durchzuführenden Belastungsübungen für Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger in Atemschutzübungsanlagen betroffen sein. Zwischenzeitlich wurden bereits Feuerwehrtechnische Zentralen und ähnliche Einrichtungen, in denen Atemschutzübungsanlagen betrieben werden, geschlossen bzw. haben ihren Ausbildungsbetrieb eingestellt.

In Anbetracht dessen wird eine Überschreitung der Frist zur Wiederholungsübung, zunächst bis 31. Mai 2020, durch die HFUK Nord toleriert.

Auch hinsichtlich der fristgerechten Durchführung der G-26-Eignungsuntersuchungen für das Tragen von Atemschutz kann es aktuell Probleme und Einschränkungen geben.

Kann die Untersuchung pandemiebedingt nicht fristgerecht durchgeführt werden, ist diese **so schnell wie möglich** nachzuholen. Haben Atemschutzgeräteträger aus diesem Grund ihre Eignungsuntersuchung nicht absolvieren können, so ist eigenverantwortlich in Absprache mit der jeweiligen Führungskraft über einen Einsatz als Atemschutzgeräteträger zu entscheiden. Auf die Eigenverantwortung der Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger besonders hingewiesen.

In Anbetracht dessen wird auch hier eine Überschreitung der Untersuchungsfrist, zunächst bis 31. Mai 2020, durch die HFUK Nord toleriert.

Die genannte Regelung gilt nur für Atemschutzgeräteträger*innen, die den Zyklus für Übung und Untersuchung bisher erfüllt haben und bei denen jetzt aktuell Übung und / oder Untersuchung anstehen. Sie gilt nicht für Atemschutzgeräteträger*innen, die schon länger aufgrund der fehlenden Belastungsübung und Untersuchung nicht in den Atemschutzeinsatz dürfen.

4) Quarantänefall und Erstattung der Entgeltfortzahlung

Werden Feuerwehrangehörige infolge des Feuerwehrdienstes arbeitsunfähig, haben sie für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch ihren Arbeitgeber. Mit der Maßgabe, dass Feuerwehrangehörigen kein Nachteil durch den ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr entstehen darf, sehen die Brandschutzgesetze in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern vor, dass privaten Arbeitgebern dieses Entgelt durch die Städte und Gemeinden zu erstatten ist. Gleichzeitig wird den Städten und Gemeinden in den Brandschutzgesetzen die Möglichkeit eingeräumt, die HFUK Nord mit der Erstattung der Entgeltfortzahlung zu beauftragen. Von dieser Möglichkeit haben meisten Gemeinden in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch gemacht. Für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in Hamburg wird die Entgeltfortzahlung durch die Freie und Hansestadt Hamburg übernommen.

Voraussetzungen für die Erstattung der Entgeltfortzahlung durch die HFUK Nord ist eine bescheinigte Arbeitsunfähigkeit der Feuerwehrangehörigen. Begeben sich Feuerwehrangehörige freiwillig oder angeordnet in Quarantäne, liegt keine Arbeitsunfähigkeit infolge des Feuerwehrdienstes vor. Eine Erstattung der Entgeltfortzahlung durch die HFUK Nord an die Arbeitgeber ist somit ausgeschlossen.

Weitere Informationen finden Sie hier auf unserer Sonderseite:

<https://www.hfuknord.de/hfuk/aktuelles/meldungen/2020/Merkblatt-Coronavirus.php>